

**Verordnung
über die amtliche Begutachtung der unteren
Gesundheitsbehörde für den öffentlichen Dienst**

(VO-Begutachtung)

Vom 17. Februar 2006

Aufgrund des § 24 Abs. 5 Gesundheitsdatenschutzgesetz - GDSG NW - vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die amtliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörden (amtsärztliches Gesundheitszeugnis nach § 24 GDSG NW) wird von den personalverwaltenden Stellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus Anlass der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den öffentlichen Dienst und zur Überprüfung der Dienstfähigkeit von vorzeitig zur Ruhe zu setzenden und zurruhegesetzten Beamtinnen und Beamten durchgeführt. Die örtliche Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde ergibt sich aus § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.).

§ 2

Amtliche Untersuchung, Gutachten und Mitteilung an die personalverwaltende Stelle

(1) Die personalverwaltende Stelle beauftragt die untere Gesundheitsbehörde mit der Begutachtung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit im Zurruheetzungsverfahren. Mit dem Auftrag übermittelt sie zusätzlich die Angaben über die zu untersuchende Person nach dem Muster der [Anlage 1](#). Die Ärztinnen und Ärzte der unteren Gesundheitsbehörden führen die amtliche Untersuchung mit der nötigen Sorgfalt durch und erstellen das amtliche Gutachten. Hierbei ist auch das unterschiedliche gesundheitliche Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe sowie die unterschiedliche Versorgungssituation der Frauen und Männer zu berücksichtigen.

(2) Den personalverwaltenden Stellen dürfen in der Regel nur die Ergebnisse der Untersuchung und dabei festgestellte Risikofaktoren, die die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, aus den Gutachten vorgelegt werden. Die Darstellung der Ergebnisse muss schlüssig und für die personalverwaltende Stelle aus sich heraus verständlich sein. Auf den in dem Auftrag bezeichneten Untersuchungszweck sowie auf die im Einzelfall dargelegten weiteren besonderen Anforderungen ist einzugehen. Die Darstellung der Ergebnisse in einem Zurruheetzungsverfahren muss außerdem alle Angaben enthalten, die für die Entscheidung der personalverwaltenden Stelle erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Angaben zur Art, Intensität und Dauer der Erkrankung, zur Möglichkeit einer späteren Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, zur gesundheitlichen Eignung für eine andere Verwendung, zur begrenzten Dienstfähigkeit sowie über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit. Bei uneingeschränkter Dienstfähigkeit reicht es aus, diese zu bescheinigen

(3) Für die Mitteilung des Ergebnisses an die personalverwaltende Stelle verwendet die untere Gesundheitsbehörde bei Zurruheetzungsverfahren das Muster der **Anlage 2** und aus Anlass der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den öffentlichen Dienst das Muster der **Anlage 3**. Auf Verlangen der personalverwaltenden Stelle sind weitere, über die jeweilige Anlage hinausgehende Einzelangaben zu übermitteln und zu würdigen. Deren Weitergabe ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die personalverwaltende Stelle dies im Einzelfall begründet und dabei darlegt, aus welchen Gründen diese Angaben benötigt

werden. Die Verantwortung für die Datenübermittlung im Einzelfall liegt bei den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten.

(4) Die Mitteilung der unteren Gesundheitsbehörde ist in einem verschlossenen Umschlag unmittelbar der anfordernden Bearbeiterin oder dem anfordernden Bearbeiter der personalverwaltenden Stelle zu übersenden. Das Gutachten und die Mitteilung dürfen den Untersuchten ausgehändigt werden, wenn sie die Untersuchung selbst beantragt haben. Ansonsten können sie eine Kopie erhalten.

§ 3

Angaben zur Vorgeschichte und zur amtlichen Untersuchung

Personenbezogene Daten zur Vorgeschichte und zur amtlichen Untersuchung dürfen nur im Einzelfall erhoben und zweckgebunden für diesen Fall gespeichert werden, wenn sie zur Erstattung des amtlichen Gutachtens erforderlich sind. Angaben zur Vorgeschichte sind freiwillig im Sinne einer Obliegenheit. Die zu Untersuchenden sind auf die Folgen einer Verweigerung der Angaben sowie von fehlerhaften und von lückenhaften Angaben im Zusammenhang mit der amtlichen Untersuchung hinzuweisen.

§ 4

Einwilligungserklärung

Die Übermittlung des Ergebnisses des Gutachtens, die Weitergabe von Einzelergebnissen und die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten zum Zweck der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist bei Bewerberinnen und Bewerbern in den öffentlichen Dienst nur bei schriftlichem Vorliegen der Einwilligungserklärung nach dem Muster der **Anlage 4** zulässig.

§ 5

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über amtsärztliche Untersuchungen für den öffentlichen Dienst (GDSG VO) vom 31. Juli 1996 (GV. NRW. S. 296), geändert durch das Vierte Gesetz zur Befristung des Landesrechts vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), außer Kraft. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2009 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 17. Februar 2006

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

**Ämtliche Begutachtung im vorzeitigen
Zurruhesetzungsverfahren von Beamtinnen und Beamten
zur Prüfung der Dienstfähigkeit
Angaben zur Person**
(von der personalverwaltenden Stelle auszufüllen)

I. Anlass für das ärztliche Gutachten

Dienstvorgesetzte Stelle (Bezeichnung, Anschrift)

- Antrag des Beamten / der Beamtin auf vorzeitige Zurruhesetzung
- Zurruhesetzungsverfahren auf Veranlassung der Behörde
- Prüfung der Dienstfähigkeit nach erfolgter Zurruhesetzung

II. Angaben zur Person des Beamten / der Beamtin

1. Name
2. ggf. Geburtsname
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Anschrift
6. Amtsbezeichnung / Besoldungsgruppe
7. Dienststelle
8. Derzeit ausgeübte Funktion mit genauer Tätigkeitsbeschreibung
(Beschreibung der Anforderungen des Aufgabenbereichs, besondere physische und psychische Belastungen, ggf. unter Berücksichtigung besonderer Aufgaben, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst)
9. Wöchentliche Arbeitszeit (Stunden), ggf. unter Angabe von in Anspruch genommenen Ermäßigungen und Freistellungen (z.B. Altersermäßigung, Schwerbehindertenermäßigung, Arbeitsversuch gemäß § 2 Abs. 4 Arbeitszeitverordnung) sowie besonderen zeitlichen Belastungen
10. Bisheriger Krankheitsverlauf, Fehlzeitentwicklung der letzten sechs Monate (Anzahl und Verteilung), soweit möglich unter Angabe der behandelnden Ärztinnen und Ärzte (Der Zeitraum bestimmt sich nach der Relevanz für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit, mindestens der Zeitraum der letzten sechs Monate)
11. Die Beamtin / der Beamte ist derzeit
 - nicht dienstunfähig erkrankt.
 - dienstunfähig erkrankt seit
12. Die Beamtin / der Beamte hat innerhalb der letzten sechs Monate mehr als drei Monate keinen Dienst verrichtet
 - nein
 - ja, insgesamt
13. Beobachtete Leistungseinschränkungen und Verhaltensauffälligkeiten und deren Auswirkungen auf die Erfüllung der Dienstaufgaben

14. Bisher ergriffene Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und zur Entlastung sowie Arbeitsversuche der Beamtin oder des Beamten und ihr Erfolg (z. B. Mitarbeitergespräche, ambulante und/oder stationäre Behandlungen) und soweit möglich Begründung, warum diese aus Sicht der dienstvorgesetzten Stelle nicht erfolgreich waren.

15. Anerkennung einer Schwerbehinderung / Gleichstellung

liegt nicht vor

liegt vor, GdB

ist beantragt

Nein

Folgende Nachteilsausgleiche sind zuerkannt worden:

Ergänzende Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

**Mitteilung des Ergebnisses der Begutachtung
zur Überprüfung der Dienstfähigkeit
im Rahmen der vorzeitigen Zurruesetzung**
(von der unteren Gesundheitsbehörde auszufüllen)

Dienststelle

- personalverwaltende Stelle -

z. H. Herrn / Frau

- persönlich -

Name

ggf. Geburtsname

Vorname

geboren am

Anschrift

auf Veranlassung / Auftrag von

Aktenzeichen

Grundlagen der Beurteilung:

Ergebnis der Beurteilung:

(Zusammenfassende abschließende ärztliche Beurteilung mit einer auf das Endergebnis hin-
führenden schlüssigen, für die personalverwaltende Stelle nachvollziehbaren Begründung)

.....

Die Beamtin / der Beamte wurde ärztlich untersucht am

Nachuntersuchung erforderlich

Ja, am

Nein

I. Weitere Mitteilungen aus ärztlicher Sicht:

1. Die Beamtin / der Beamte leidet vorrangig an folgenden Krankheiten, die für die Beurteilung der Dienstfähigkeit von Bedeutung sind und die sich auf die Dienstfähigkeit auswirken:

.....

2. Die Beamtin / der Beamte ist derzeit in der Lage, in dem jetzigen Aufgabenbereich uneingeschränkt Dienst zu verrichten.
3. Die Beamtin / der Beamte ist **derzeit nicht** in der Lage, in dem jetzigen Aufgabenbereich uneingeschränkt Dienst zu verrichten.

Festgestellte gesundheitsbezogene Leistungseinschränkungen und gesundheitliche Gründe, auf denen diese beruhen:

.....

4. Die Beamtin / der Beamte **wird nicht mehr in vollem Umfang**, jedoch noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für fähig gehalten, die Dienstpflicht im derzeit ausgeübten Aufgabenbereich zu erfüllen.

Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit (gemessen an der regelmäßigen Arbeitszeit)

..... %

Begründung:

5. Mit der **Wiederherstellung** der uneingeschränkten Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate

ist zu rechnen.

ist nicht zu rechnen.

Die Wiederherstellung innerhalb eines längeren Zeitraumes

erscheint wahrscheinlich.

erscheint **nicht** wahrscheinlich.

Begründung:

6. Die Beamtin / der Beamte wird **auf Dauer** für nicht mehr in der Lage gehalten, die Dienstpflichten im derzeit ausgeübten Aufgabenbereich zu erfüllen.

Gesundheitliche Gründe, aufgrund derer die Beamtin / der Beamte auf Dauer für dienstunfähig gehalten wird, die Pflichten im derzeit ausgeübten Aufgabenbereich zu erfüllen:

7. Im Fall der vorzeitigen Zurruesetzung wird vor Ablauf von drei Jahren eine Nachuntersuchung
- für zweckmäßig gehalten und zwar in
 - nicht für zweckmäßig gehalten.
- Begründung:

II. Empfehlungen:

Folgende Tätigkeiten kann die Beamtin / der Beamte noch ausüben (positives Leistungsbild):

.....

Konkrete Maßnahmen zur Kompensation der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen im derzeitigen Aufgabenbereich:

(Beispiele: längere Unterbrechungen oder Pausen erforderlich, Reduzierung der täglichen Arbeitszeit erforderlich, nur Arbeiten ohne Zeitdruck, kein Publikumsverkehr möglich, Entlastung von bestimmten Aufgaben erforderlich, kein Schichtdienst)

.....

Es wird eine schrittweise Wiedereingliederung empfohlen.

Mögliche Maßnahmen (z. B. zeitlich befristeter Arbeitsversuch, maximal sechsmonatige Stundenreduzierung)

.....

Zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit sind folgende Behandlungsmaßnahmen Erfolg versprechend:

- ambulante ärztliche Behandlung
- stationäre Behandlung
- medizinische Rehabilitationsmaßnahme
- Sonstige Maßnahmen

Die Beamtin / der Beamte ist trotz der festgestellten Erkrankung(en) in der Lage, in dem
Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden.

Die der Beurteilung zugrunde liegenden Unterlagen und Befunde verbleiben bei der unteren Gesundheitsbehörde. Weitere Einzelangaben können ausnahmsweise bei konkreten Zweifeln, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung zwingend erforderlich ist, angefordert werden, wenn dies im Einzelfall begründet und dargelegt wird (§ 29 Abs. 3 Satz 2 DSG NRW)

Ort, Datum

Im Auftrag
Ärztin / Arzt

**Mitteilung des Ergebnisses der Begutachtung
aus Anlass der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern
in den öffentlichen Dienst**
(von der unteren Gesundheitsbehörde auszufüllen)

Dienststelle

- personalverwaltende Stelle -

z. H. Herrn / Frau

- persönlich -

Name

ggf. Geburtsname

Vorname

geboren am

Anschrift

auf Veranlassung / Auftrag von

Aktenzeichen

Grundlagen der Beurteilung:

Ergebnis der Beurteilung:

(Zusammenfassende abschließende ärztliche Beurteilung mit einer auf das Endergebnis hin-
führenden schlüssigen, für die anfordernden Stellen nachvollziehbaren Begründung)

Die Untersuchung erfolgte am

Nachuntersuchung erforderlich

Ja, am

Nein

Sonstige Maßnahmen:

Die der Beurteilung zugrunde liegenden Unterlagen und Befunde verbleiben bei der unteren
Gesundheitsbehörde. Sie können ausnahmsweise bei konkreten Zweifeln, soweit deren
Kenntnis zur Entscheidung zwingend erforderlich ist, angefordert werden, wenn dies im Ein-
zelfall begründet und dargelegt wird (§ 29 Abs. 3 Satz 2 DSG NRW).

Ort, Datum

Im Auftrag

Ärztin/Arzt

Untere Gesundheitsbehörde

.....

**Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern
in den öffentlichen Dienst
Einwilligungserklärung nach dem Datenschutzgesetz NRW**

Name

Vorname

geb. am

Einstellung von Bewerbern und Bewerberinnen in den öffentlichen Dienst

Ich willige in die Weiterverarbeitung der zu meiner Person erhobenen Daten zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ein. Die Daten sind jedoch unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt.

Ich bin mit der Übermittlung des Ergebnisses der Eingangsuntersuchung und evtl. dabei festgestellter Risikofaktoren an die personalverwaltende Stelle einverstanden.

Mit der Weitergabe von Einzelergebnissen bin ich einverstanden, wenn die personalverwaltende Stelle die Anforderung begründet und darlegt, aus welchen Gründen diese Angaben benötigt werden.

ja

nein

Ort, Datum, Unterschrift